

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 10
Thema: Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen
Leitung: *Dr. jur., Diplom-Psychologin Anja Kannegießer, Münster & Vors. Richter am OLG a.D. Elmar Herrler, Nürnberg*

Arbeitskreisergebnis

Durch den aktuellen Koalitionsvertrag sowie verschiedene umstrittene Entscheidungen und Studien ist die Qualität forensischer Gutachten in die öffentliche Diskussion geraten. Der Arbeitskreis begrüßt deshalb die vorgelegten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015). Der Arbeitskreis hat nachfolgende Aspekte des Papiers aufgegriffen und weitergehend diskutiert.

Zu den Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Entscheidung des OLG Hamm zu einem Recht auf Zuziehung einer Begleitperson (OLG Hamm 03.02.2015-14 UF 135/14) wurde sehr kontrovers diskutiert. Übereinstimmung herrschte, dass auch beim sachverständigen Vorgehen die Grundsätze des fairen Verfahrens eingehalten werden müssen, insbesondere Transparenz bei der Befragung der Beteiligten gegeben sein muss. Eingehender Diskussionsbedarf bestand allerdings im Hinblick auf das Ob und Wie der Zuziehung einer Begleitperson. Die alternative Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung wirft ebenfalls viele ungeklärte Fragen auf.

Das Hinwirken auf Einvernehmen § 163 II FamFG erfordert einen zusätzlichen Auftrag des Gerichts.

Der Beweisbeschluss soll eine auf Tatsachen gerichtete, den Einzelfall betreffende Fragestellung formulieren. Das Gericht soll Sachverständige leiten, ohne sie allzu einzuengen. Die Sachverständigen beantworten die Fragestellung so umfassend wie nötig, aber nicht über den Gutachtauftrag hinaus.

Die Leitungsfunktion obliegt dem Gericht. Sie muss verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Sachverständige sollen bei Punkten, die rechtlicher Aufklärung bedürfen, Kontakt zum Gericht aufnehmen. Eine Grauzone ist nach wie vor, inwieweit der Sachverständige befugt ist, Drittpersonen ohne Auftrag des Gerichts zu befragen. Soweit absehbar ist, sollte bereits der Beweisbeschluss die Möglichkeit der Befragung von bestimmten Drittpersonen (z.B. enges soziales Netz des Kindes) enthalten. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Beteiligten ihr Einverständnis zur Befragung der Drittpersonen abgegeben haben.

Zu Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen

Nach einer intensiven Diskussion unterstützt der Arbeitskreis ausdrücklich voll umfänglich die Feststellungen in Abschnitt C der Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen an die Mindestanforderungen (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015) zu Anforderungen an die Sachkunde der Sachverständigen.
(Zustimmungen: 54; Ablehnung: 7; Enthaltungen:7)

Zu Anforderungen an das gutachterliche Vorgehen und das Gutachten

Ob die Formulierung psychologischer Fragestellungen erforderlich ist, hängt von den gerichtlichen Fragestellungen ab.

Der Einsatz projektiver Verfahren in der Begutachtung ist lediglich bei jungen Kindern als Explorationshilfe sinnvoll, z.B. zur Hypothesengenerierung oder Kontaktgewinnung. Das multimethodale Vorgehen gebietet

es, dass eine Empfehlung nicht nur auf ein einzelnes psychodiagnostisches Testergebnis gestützt werden darf.

Die Erläuterungen zu den psychodiagnostischen Testverfahren erfolgen in dem Umfang, wie es zu Nachvollziehbarkeit des Gutachtens erforderlich ist. Um den Gutachtenumfang zu begrenzen, sollte bedacht werden, dass ggf. beim Sachverständigen nachgefragt werden kann.

Als Grundlage für ein Hinwirken auf Einvernehmen und im Hinblick auf ein mögliches Scheitern, ist auch bei dem Zusatzauftrag zum Hinwirken auf Einvernehmen zunächst eine sachgemäße Diagnostik notwendig.

Ausblick

Der Arbeitskreis stellt fest, dass zu wenig empirische Grundlagen im Sachverständigenwesen für Kindschaftsrecht vorliegen. Hier besteht ein dringender Forschungsbedarf.

Alle beteiligten Professionen sollen sich spezifisch fortbilden. Eine Fortbildungsverpflichtung für Richter soll sich auch im Arbeitspensum (PEBB§Y) niederschlagen.

Diskutiert wurde auch die Frage, ob der öffentlich bestellte Sachverständige auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts wieder eingeführt werden sollte.